

Arbeitgeber

.....
.....
.....

Mitarbeiter

.....
.....
.....

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Allgemeine Informationen zum Austritt

Ferien

Allfällige Ferienguthaben sind in der Regel bis zum Austrittstag zu beziehen. Der austretende Mitarbeiter spricht mit seinem Vorgesetzten den Zeitpunkt des Ferienbezuges ab. Die Auszahlung des Ferienguthabens erfolgt nur in Ausnahmefällen auf Weisung der Geschäftsleitung.

Gleitzettsaldo

Ein allfällig positiver oder negativer Gleitzettsaldo ist bis zum Austrittstag abzutragen. Der austretende Mitarbeiter bespricht die Kompensation des Gleitzettsaldos mit dem Vorgesetzten ab. Ein am Austrittstag noch vorhandener positiver Gleitzettsaldo wird entschädigungsfrei gelöscht. Eine Auszahlung mit einem allfälligen prozentualen Zuschlag ist nur möglich, sofern die Kompensation in Absprache mit dem Vorgesetzten nicht möglich war. Ein allfälliger negativer Saldo führt zu einer Lohnkürzung.

Rückgabe von firmeneigenem Material

Der Mitarbeiter muss bis zum letzten Arbeitstag von der Firma leihweise erhaltenes Material wie Arbeitsunterlagen und Arbeitshilfen sowie Werkzeuge und Schlüssel bei der Geschäftsleitung zurückzugeben.

Informationen zu den Versicherungen nach dem Austritt

Berufliche Vorsorge (BVG)

Die bisherige Vorsorgeeinrichtung des ausscheidenden Mitarbeitenden muss die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überweisen. Steht der neue Arbeitgeber noch nicht fest, muss die versicherte Person mitteilen, ob sie den Vorsorgeschutz in Form einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos erhalten will. Bleibt diese Mitteilung aus, wird die Austrittsleistung frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren inklusive Zins an die Auffangeinrichtung überwiesen.

Auf Verlangen der austretenden Person ist in folgenden Fällen eine Barauszahlung möglich

- Definitives Verlassen der Schweiz (Einschränkung bei Ausreise in ein Land der EU oder EFTA)
- Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Austrittsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag der versicherten Person

Kranken-Lohnausfallversicherung

Der Mitarbeiter wird hier über das Übertrittsrecht in die Einzelversicherung informiert. Dieses Recht besteht, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird, der Mitarbeiter Wohnsitz in der Schweiz hat und keine neue Arbeitsstelle antritt resp. der neue Arbeitgeber keine Krankenlohnausfallversicherung hat. Der Mitarbeiter kann während einer Frist von 90 Tagen ab Austritt aus dem Unternehmen bzw. nach dem Ende des Leistungsbezuges (aufgrund eines andauernden Krankheitsfalles) in die Einzelversicherung übertreten.

Kein Übertrittsrecht besteht

- Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland
- Ab dem Bezug der AHV-Rente oder dem früheren Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters
- Für Personen mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag von 3 Monaten oder weniger
- Für gelegentlich beschäftigtes Aushilfspersonal

Unfallversicherung

Ende des UVG-Versicherungsschutzes: Bei Austritt aus dem Unternehmen endet die Unfallversicherung (UVG) gegen Nichtberufsunfälle (NBU) mit dem 31. Tag nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört.

Abredeversicherung (Weiterversicherungsmöglichkeit):

Mittels Abschlusses einer Abredeversicherung (u. a. Heilungskosten und Erwerbsausfall) kann die NBU-Versicherung für maximal weitere 6 Monate individuell verlängert werden. Die Prämieinzahlung muss vor dem Ende des UVG-Versicherungsschutzes erfolgen.

Antritt einer neuen Arbeitsstelle

Vor dem Ende des UVG-Versicherungsschutzes: Der Mitarbeiter wird ohne Deckungsunterbruch über die Unfallversicherung des neuen Arbeitgebers weiterversichert.

Nach dem Ende des UVG-Versicherungsschutzes: Der Mitarbeiter kann die NBU-Versicherung mittels Abredeversicherung verlängern.

Arbeitslosigkeit – Anspruch auf Arbeitslosengeld

Beginn des Anspruches vor dem Ende des UVG-Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz ist im Rahmen der UVG-Versicherung über die Suva gewährleistet.

Beginn des Anspruches nach dem Ende des UVG-Versicherungsschutzes: Der Mitarbeiter kann die NBU-Versicherung mittels Abredeversicherung verlängern.

Einschluss der Unfalldeckung in der Krankenpflegeversicherung (KVG):

Tritt der Mitarbeiter keine neue Stelle an und besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld, muss der Mitarbeiter innert einem Monat seit Erhalt dieser Information bei seiner Krankenkasse den Einschluss der Unfalldeckung im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG (Heilungskosten) beantragen. Wurde die UVG-Abredeversicherung abgeschlossen, kann der Einschluss zwecks Verhinderung einer Doppelversicherung auf den ersten Tag nach dem Ende der UVG-Abredeversicherung erfolgen. Der Mitarbeiter wurde hiermit über diese gesetzliche Pflicht aufgeklärt.

Hat die wöchentliche Arbeitszeit des Mitarbeiters in diesem Unternehmen wie auch bei allfälligen anderen Arbeitgebern weniger als 8 Stunden betragen, hat für ihn schon bisher kein Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle bestanden und die Unfalldeckung ist aus gesetzlichen Gründen bereits im Rahmen der

obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG bei seiner Krankenkasse eingeschlossen. Der Mitarbeiter muss in diesem Fall nichts unternehmen.

Checkliste

Im Rahmen des Austrittsgesprächs wurde der Mitarbeiter über nachfolgende Versicherungsangelegenheiten informiert:

- Überweisung der Austrittsleistung an neue Vorsorgeeinrichtung, an Freizügigkeitseinrichtung oder Barauszahlung
- Kranken-Lohnausfallversicherung: Übertrittsrecht in die Einzelversicherung
- Unfallversicherung: Weiterversicherungsmöglichkeiten
- Einschluss Unfalldeckung in die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss KVG bei der Krankenkasse

Bestätigung

Mit der Unterzeichnung bestätigt der Mitarbeiter über seine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit seinem Austritt hinsichtlich der Beruflichen Vorsorge, Kranken-Lohnausfall- und Unfallversicherung informiert worden zu sein. Bei Bedarf kann der Mitarbeiter folgende Unterlagen auf der entsprechenden Homepage des Versicherers herunterladen:

- Merkblatt für Arbeitnehmer bei Stellenwechsel (Berufliche Vorsorge)
- Individuelle Verlängerung der UVG-Versicherung für Nichtberufsunfälle (Abrediversicherung Schweiz)
- Merkblatt betreffend Übertritt von der Kollektiv-Krankenlohnfallversicherung in die Einzelversicherung
- Offertanfrage für den Übertritt von der Kollektiv-Kranken-Lohnausfallversicherung in die Einzelversicherung

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Arbeitgeberin

.....
Mitarbeiter/in